

Dokumentation betriebliche Grundbildung NETZELEKTRIKER/IN



Energie



Telekommunikation



Fahrleitungen

Berufsbildner/innen im Lehrbetrieb

VSE Verband Schweizerischer
Elektrizitätsunternehmen
Postfach/Hintere Bahnhofstrasse 10
5001 Aarau
www.strom.ch

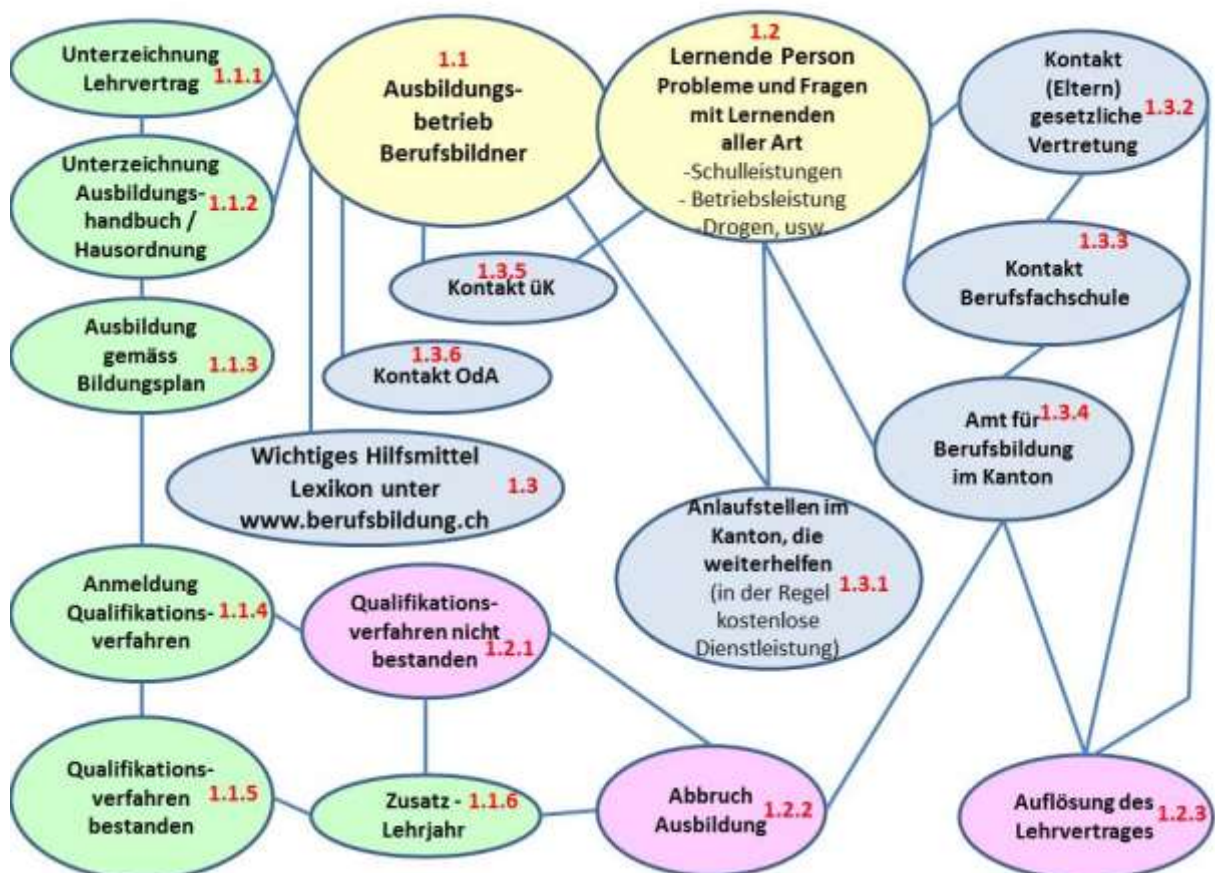
VFFK Vereinigung von Firmen für
Freileitungs- und Kabelanlagen
Sekretariat/Schöntalstr. 34
8486 Rikon im Tösstal
www.vffk.ch

VöV Verband
öffentlicher Verkehr
Dählhölzliweg 12
3000 Bern 6
www.voev.ch

Inhalt

1	Übersicht aller im Zusammenhang der Ausbildung stehenden Fragen für den Ausbildungsbetrieb	2
1.1	Ausbildungsbetrieb und Berufsbildner/in.....	3
1.2	Lernende Person	3
1.3	Lexikon der Berufsbildung	4
2	Informationen zum Ablauf der Ausbildung	5
3	Rekrutierung und Selektion von Lernenden, Schnupperlehre	8
4	Qualitätsempfehlungen für Ausbildungsbetriebe „QualiCarte“	9
5	Quellenverzeichnis	10

1 Übersicht aller im Zusammenhang der Ausbildung stehenden Fragen für den Ausbildungsbetrieb¹



Für Berufsbildner/innen in Ausbildungsbetrieben stehen unter www.strom.ch weitere ergänzende Informationen und Checklisten zu diesem Kapitel zur Verfügung.

1.1 Ausbildungsbetrieb und Berufsbildner/in

Lehrbetriebe müssen als Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen. Sie berechtigt zur Ausbildung in einem bestimmten Beruf. Sie wird auf Grund einer Überprüfung vor Ort (Betriebsbesuch) durch die kantonale Behörde ausgestellt. Diese überprüft, ob die verantwortlichen Berufsbildner/innen und die Fachkräfte im Lehrbetrieb beschäftigt sind und kontrolliert, ob sie über die qualifizierte fachliche Bildung und den berufspädagogischen Hintergrund verfügen. In den Bildungsverordnungen sind diese Vorschriften berufsspezifisch geregelt.

1.1.1 Für die Genehmigung und Bezug der Lehrverträge sind die kantonalen Berufsbildungsämter zuständig.

1.1.2 Die „Dokumentation Ausbildungsbetriebe“ fasst die wichtigsten Informationen und Regeln für die Lehrzeit zusammen. Sie wird am Eintrittstag den Lernenden abgegeben und mit ihnen besprochen.

Grundsätzlich gilt das Anstellungsreglement der Firma mit den dazugehörigen Anhängen.

1.1.3 Bildungsplan: Vorgabe der übergeordneten Bildungsverordnung für Netzelektriker EFZ erstellt und definiert die im Bildungsplan entstehenden Schnittstellen zwischen den drei Ausbildungspartnern. Das heißt es wird die Zusammenarbeit von Lehrbetrieb, den überbetrieblichen Kursen (ÜK) sowie den Berufsfachschulen koordiniert.

1.1.4 Die Anmeldung zum Qualifikationsverfahren (Formular) wird von der kantonalen Abteilung Berufsbildung und Mittelschule an den Lehrbetrieb automatisch zugestellt. Der Berufsbildner / Lehrbetrieb sendet das ausgefüllte, unterzeichnete Formular fristgerecht an die kantonale Behörde retour. Über allfällige Dispensationen entscheidet die kantonale Behörde.

1.1.5 Das Qualifikationsverfahren basiert auf dem Nachweis der Ausbildungspraxis. Damit wird die Qualität der betrieblichen Bildung gesichert. Die Abgabe des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) auf dieser Grundlage wird mit den anderen Angeboten und Instrumenten (QualiCarte, Handbuch betriebliche Grundbildung, Bildungsberatung usw.) durch die Kantone vergeben und entspricht ausserdem den Intentionen des Rahmenlehrplans.

1.1.6 Zusatzlehrjahr: Verlängerung des Lehrvertrags in Zusammenarbeit der kantonalen Berufsbildungsämter.

1.2 Lernende Person

Als lernende Person (auch: Lernende; früher: Lehrling) gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist. Eine berufliche Grundbildung kann antreten, wer das 15. Altersjahr vollendet hat und aus der obligatorischen Schulzeit entlassen ist. Eine Unterschreitung des Mindestalters kann die zuständige kantonale Behörde in bestimmten Fällen bewilligen.

- 1.2.1 Qualifikationsverfahren nicht bestanden. Meldung durch die Prüfungskommission an die kantonale Behörde. Die Gesamtnote wird den Kandidatinnen / Kandidaten, sowie dem Ausbildungsbetrieb eröffnet.
- 1.2.2 Abbruch der Ausbildung: Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages hat der Lehrbetrieb umgehend mit dem kantonalen Berufsbildungsamt Kontakt aufzunehmen.
- 1.2.3 Auflösung des Lehrvertrages: Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages hat der Lehrbetrieb umgehend mit dem kantonalen Berufsbildungsamt Kontakt aufzunehmen.

1.3 Lexikon der Berufsbildung

Wichtiges Hilfsmittel " Lexikon der Berufsbildung" unter www.berufsbildung.ch

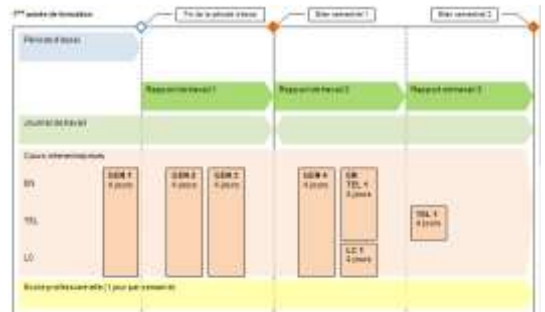
Das Lexikon ist das Referenzwerk für die Begriffswelt der Berufsbildung: Es enthält Stichwörter, die in kurzen und informativen Texten beschrieben werden. Deshalb ist es unentbehrlich für Berufsbildner/innen, für Fachleute der Berufsbildung, für Lernende, für Berufsfachschullehrer/innen und für Berufsberater/innen.

- 1.3.1 Anlaufstellen im Kanton: z. B. www.berufsberatung.ch
- 1.3.2 Gesetzliche Vertretung: Die Lernenden werden mit Vollendung des 18. Altersjahrs mündig. In der Regel wird aber ein Lehrverhältnis bereits vor Erreichung des Mündigkeitsalters eingegangen. In dieser Phase können Lernende nur in beschränktem Masse am Rechtsverkehr teilnehmen. Sie bedürfen der gesetzlichen Vertretung, insbesondere auch zum Abschluss des Lehrvertrags.
- 1.3.3 Die Berufsfachschule (früher: Berufsschule) vermittelt die schulische Bildung gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan. Daneben hat sie einen eigenständigen Bildungsauftrag. Im berufskundlichen Unterricht wird vor allem der theoretische Teil des zu erlernenden Berufs vermittelt. Im allgemeinbildenden Unterricht werden Inhalte thematisiert, die die Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Bildung eigenständiger Meinungen fördern. Viele Berufsfachschulen führen eine Abteilung für den Unterricht der Berufsmaturität.
- 1.3.4 Amt für Berufsbildung: Die Kantone sind mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung beauftragt. Die zuständige Behörde ist meistens ein Berufsbildungsamt (auch: Amt für Berufsbildung, AfB) oder ein Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). Es ist das Kompetenzzentrum für alle Fragen der Berufsbildung im Kanton. In einigen Kantonen gehört auch die Berufsinformation und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in den Verantwortungsbereich des Berufsbildungsamts.
- 1.3.5 Überbetriebliche Kurse: Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung. Sie sind der dritte Lernort im Rahmen der beruflichen Grundausbildung.
- 1.3.6 Organisation der Arbeitswelt: Die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in ist der fachliche Ansprechpartner für generelle Fragen zum Berufsbild Netzelektriker/in EFZ.

2 Informationen zum Ablauf der Ausbildung ²

Auf den folgenden Seiten finden Sie den allgemeinen Aufbau jedes Ausbildungsjahres.

Er gibt Ihnen, resp. den Lernenden einen Überblick über die pro Semester zu belegenden Kurse und die zu realisierenden Einträge und Arbeiten samt Abgabeterminen.



Berufsfachschule

In den Berufsfachschulen erlernen Sie die theoretischen Inhalte über die beruflichen Fertigkeiten und die Allgemeinbildung. In der Regel ein Unterrichtstag pro Woche.

Überbetriebliche Kurse

In den überbetrieblichen Kursen erlernen Sie wichtige Grundkompetenzen (v. a. praktischer Art). Sie umfassen 40 Tage und sind auf die gesamte Ausbildungszeit (3 Jahre) verteilt. Diese Kompetenzen können nur durch die Anwendung im Betrieb gefestigt werden.

Dokumentation berufliche Grundbildung

Der Ordner „Dokumentation berufliche Grundbildung“ ist für die Lernenden bestimmt und begleitet sie die ganze Ausbildung lang.

Die Dokumentation betriebliche Grundbildung enthält alle Aktivitäten, die die Lernenden täglich absolvieren und dient der präzisen Dokumentation der durchgeführten Arbeiten. Sie wird vom Berufsbildner / von der Berufsbildnerin unterzeichnet.

Lerndokumentation

Die wichtigen und exemplarischen Arbeiten der Lernenden werden korrigiert und dokumentiert. Diese Einträge werden analysiert, kommentiert und von der zuständigen Person unterzeichnet.

Einmal pro Semester überprüft und unterzeichnet der Berufsbildner / die Berufsbildnerin die Einträge und bespricht sie mit Ihnen.

◆ Bildungsbericht

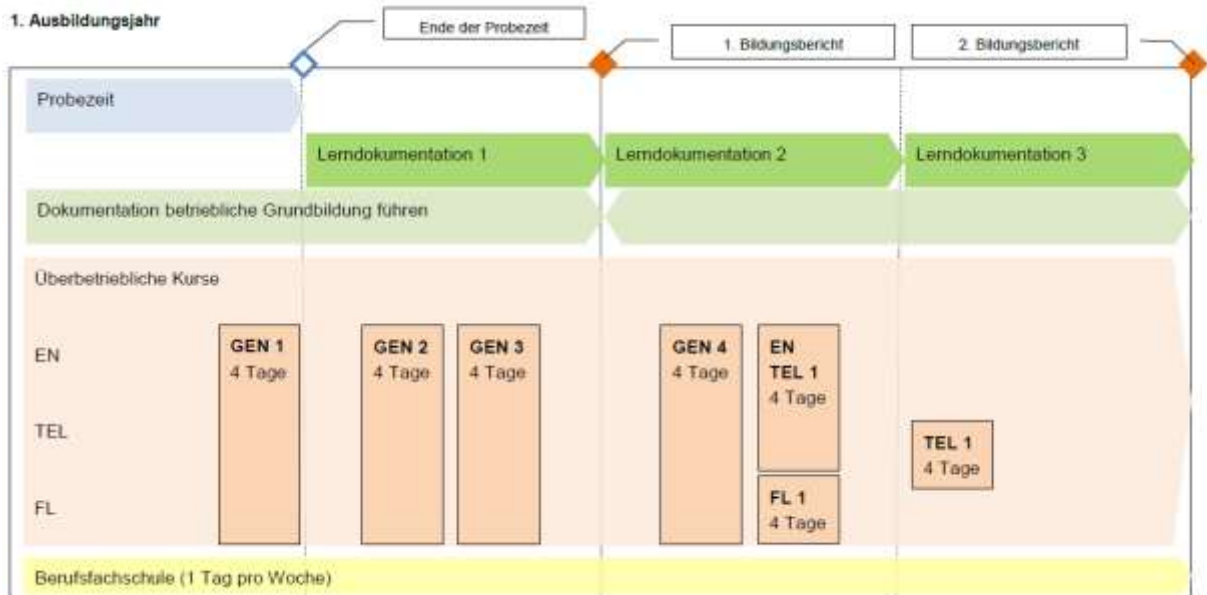
Der Bildungsbericht am Ende jedes Semesters hält die Fortschritte im Betrieb fest. Die Etappenziele der Ausbildung werden bei einem Gespräch festgelegt. Situationsanalyse, Selbsteinschätzung und Diskussion mit der/den zuständigen Person/en.

Für Berufsbildner/innen steht auf www.strom.ch ein „Übersichtsblatt Bildungsbericht“ zur Verfügung. Darin können alle Bewertungen aus den Bildungsberichten eingetragen werden. Somit lässt sich der Verlauf der Ausbildung und die Entwicklung der Lernenden über die Semester auf einen Blick verfolgen.

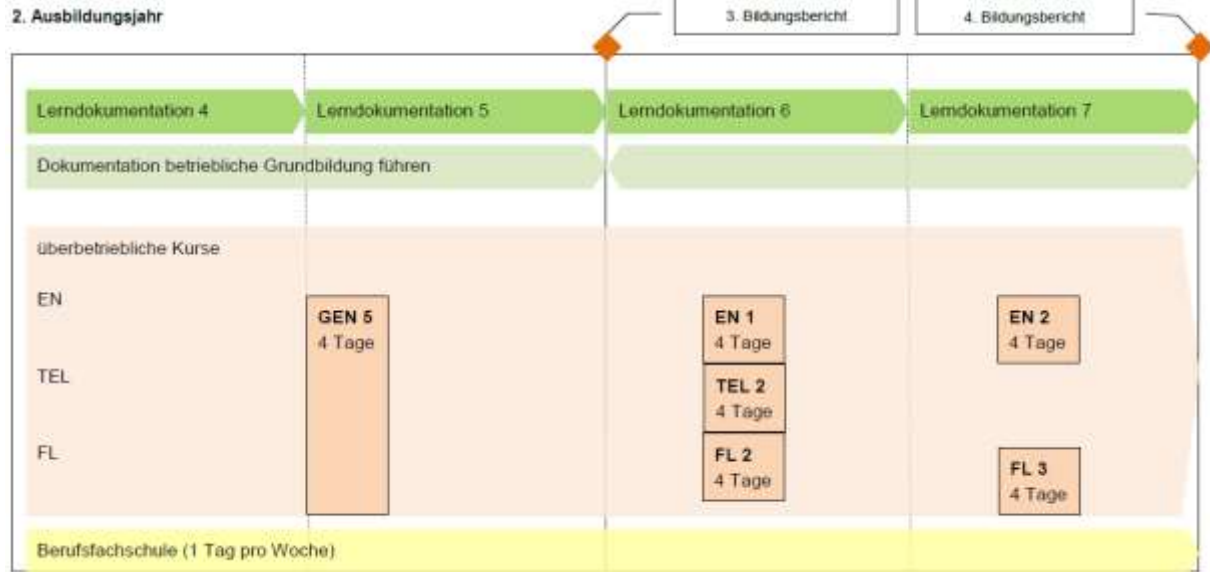
Probezeitgespräch

Die Probezeit dient den Vertragsparteien zur Überprüfung der gegenseitigen Wahl. Eine erste Bewertung erfolgt im Probezeitgespräch vor Ablauf der Probezeit.

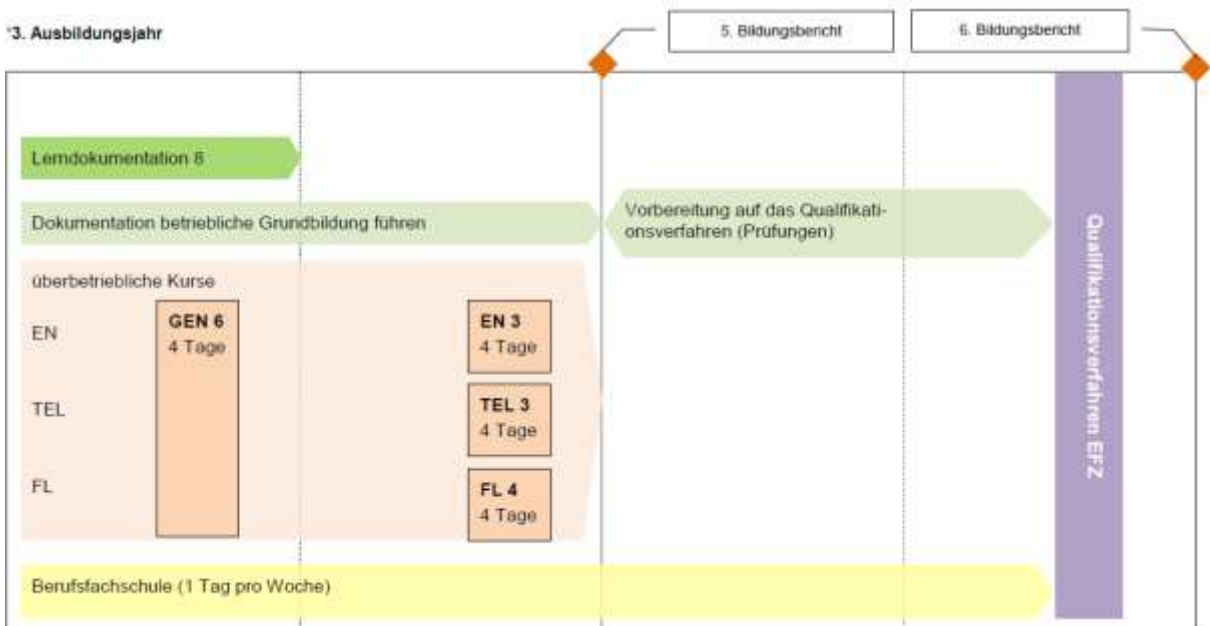
1. Ausbildungsjahr



2. Ausbildungsjahr



3. Ausbildungsjahr



3 Rekrutierung und Selektion von Lernenden, Schnupperlehre³






Zur Unterstützung im Selektionsprozess von Lernenden bieten die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in auf der Homepage www.strom.ch sowie die Homepage www.berufsbildung.ch (unter dem Stichwort „Handbuch betriebliche Grundbildung“) verschiedene Hilfsmittel zu folgenden Themen an.



Die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in empfiehlt der Einfachheit halber, wo möglich, allgemein gültige Standarddokumente zu verwenden. Bei Bedarf sollen diese aber auf betriebsspezifische Anforderungen angepasst werden.

Auf www.berufsbildung.ch „Handbuch betriebliche Grundbildung“ stehen zur Verfügung:

- Anforderungsprofil für Netzelektriker/innen wichtige, zusätzliche Kompetenzen sind auf dem Formular zu ergänzen:
 - arbeitet zuverlässig und genau;
 - ist robust und wetterfest;
 - ist schwindelfrei;
 - ist ein Teamplayer;
 - hat keine Farbsehstörungen
- Checkliste Selektionsverfahren
- Vorselektion auf Grund der Bewerbungsunterlagen
- Fahrplan zur Auswahl von Lernenden für den Lehrbetrieb
- Checkliste Vorstellungsgespräch
- Selektionsmappe
- Merkblatt Schnupperlehre
- Vorlage für den Bericht von der Schnupperlehre

	Organisation der Arbeitswelt	Dokumentation betriebliche Grundbildung NE Berufsbildner/innen im Lehrbetrieb	Kapitel 9 von 10
	   		Seite 9 von 10

Auf www.strom.ch stehen zur Verfügung:

- Eignungstest für Netzelektriker/innen, inkl. Lösungen
- Übersichtsblatt zum Bildungsbericht, wo alle Bewertungen über die sechs Semester eingetragen werden
- Dienstleistungen der Trägerverbände für Berufsbildner und Lehrbetriebe (wie Fachkurse Energie und Telekommunikation, Lehrgänge für Berufsbildner, etc.)

4 Qualitätsempfehlungen für Ausbildungsbetriebe „QualiCarte“⁴

Im Bildungsplan Netzelektriker/in EFZ, Version 1.3 vom 18. Juli 2012 ist im Anhang 7 auf die Qualitätsempfehlungen für Ausbildungsbetriebe verwiesen. Die QualiCarte; www.qbb.berufsbildung.ch eignet sich gut als Vorgabedokumentation.

Die von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) und dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) entwickelte QualiCarte wird folgendermassen beschrieben:

Grundlage

Das Berufsbildungsgesetz BBG fordert in Art. 8 explizit die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung durch die Anbieter der Berufsbildung. Dazu gehören im dualen System die Lehrbetriebe und auch Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis.

Ziel der QualiCarte

Die **QualiCarte** ist ein berufsunabhängiges Instrument zur Beurteilung der Qualität in der betrieblichen Ausbildung. Mit Hilfe der **QualiCarte** soll das Optimierungspotential erkannt werden, um die Ausbildung laufend zu verbessern. Die **QualiCarte** definiert Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

Entwicklungsprozess

Qualitätsentwicklung ist ein kontinuierlicher Prozess. Es ist deshalb zentral, dass die Ausbildungsqualität und Verbesserungsmassnahmen mindestens einmal jährlich mit der **QualiCarte** überprüft werden.

Aufbau

Die **QualiCarte** besteht aus 28 Qualitätsanforderungen, die in 5 Kapitel unterteilt sind (Überprüfung der Ziele und Optimierungsmassnahmen, Anstellung, Einführung, Bildungsprozess, Verantwortung und Abschluss).

Selbstbeurteilung

Der / die Berufsbildner / in bewertet jede Qualitätsanforderung nach vorher festgelegten objektiven Kriterien. Erläuterungen zu den einzelnen Anforderungen sind online im Handbuch zur **QualiCarte** zu finden.

Ziele und Fristen

Für Qualitätsanforderungen, die mit oder bewertet werden, braucht es gezielte Massnahmen, damit diese Anforderungen in Zukunft ebenfalls erfüllt oder gar übertroffen werden. Dazu

©B&Q NE	Verfasser	AG Betriebe	VSE Berufsbildung	Version	1.0	18.01.2014
---------	-----------	-------------	-------------------	---------	-----	------------

braucht es klare Ziele und realistische Fristen. Spätestens nach Ablauf der Fristen muss die Wirkung der Massnahmen überprüft werden.

Fremdbeurteilung

Die **QualiCarte** wird als Instrument der Fremdevaluation eingesetzt, wenn Vertreter / innen von Kantonen oder OdA die Ausbildungsqualität eines Lehrbetriebs evaluieren wollen.

Kantonale Lehraufsicht

Gemäss BBG Art. 24 sorgen die Kantone für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung. Bei der Aufsichtstätigkeit über die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis wenden die Kantone die Qualitätskriterien gemäss **QualiCarte** an.

Die Kantone können sich bei der Erteilung (bzw. beim Entzug) der Bildungsbewilligung auf die Anforderungskriterien gemäss **QualiCarte** berufen.

Bei der Umsetzung der Qualitätsvorgaben bei der Ausbildung zum Netzelektriker/in EFZ sollte das vorgegebene Hilfemittel QualiCarte und das dazugehörige Handbuch eingesetzt werden.

5 Quellenverzeichnis

¹ Autoren: Martin Saxer, AEW Energie AG Aarau, Quellen: www.berufsbildung.ch; SDBB

² Autoren: Pierre Blatti, Fabien Mauron, SEL Lausanne, Quellen: SEL Lausanne

³ Autoren: Jason Büchel, Calex Chur, Quellen: www.berufsbildung.ch; SDBB, Handbuch berufliche Grundbildung

⁴ Autoren: Andreas Meier, MIT Sicherheit Goldach, Quellen: www.berufsbildung.ch; SDBB, Handbuch berufliche Grundbildung